

Haushaltssatzung der Stadt Sulzbach/Saar für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), hat der Stadtrat am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 32.539.602 EUR |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 38.476.230 EUR |
| | im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf | - 5.936.628 EUR |
|
 | | |
| 2. | im Finanzhaushalt mit | |
| | den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.941.906 EUR |
| | den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 4.362.500 EUR |
| | dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf | - 2.420.594 EUR |
| |
 | |
| | den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 7.563.851 EUR |
| | den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 568.134 EUR |
| | dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf | 6.995.717 EUR. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 2.420.594 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 10.000.000 EUR.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf

5.936.628 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 439 v.H.
2. Gewerbesteuer 430 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 07.12.2023 beschlossene Stellenplan.

Sulzbach/Saar, den 07.12.2023

Der Bürgermeister


Michael Adam



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 KSVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 der **Stadt Sulzbach/Saar** genehmige ich gemäß § 92 Abs. 2 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) den **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen** in Höhe von **2.420.594, -- €**

St. Ingbert, 07.03.2024

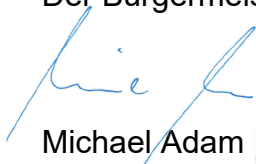
Im Auftrag

Birgit Heib

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ab dem Tag dieser Veröffentlichung an sieben Werktagen während der Dienstzeit (montags – donnerstags von 08 – 16 Uhr, freitags von 08 – 12 Uhr) im Rathaus, Zimmer 200, öffentlich aus.

Sulzbach/Saar, den 08.03.2024

Der Bürgermeister


Michael Adam

